

## **Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK) vom ...**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am .... die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK) vom 26. November 2014 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK) vom 26. November 2014 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. November 2014, Az: 26-5415.81/8, veröffentlicht im Mitteilungsblatt opk-spezial, Ausgabe 3, Dezember 2014, Jahrgang 7) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Psychotherapeuten beraten und behandeln Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies psychotherapeutisch vertretbar ist und die erforderliche psychotherapeutische Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Kammer.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a.) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist, z.B. bei dem Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Verwahrlosung insbesondere von Kindern.“

b.) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die bei Psychotherapeuten berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen sowie die sonstigen Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der Psychotherapeuten mitwirken, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist schriftlich festzuhalten.“

c.) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „im Sinne von § 3 Absatz 6 Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind. Im Falle einer Datenerhebung oder Datenverarbeitung durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Dritte sind diese auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.“

4. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Veranlasst ein Sorgeberechtigter eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes anfängliche Patientenkontakte allein, darf der Psychotherapeut diese zum Zwecke der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen notwendig sind, sowie der Aufklärung wahrnehmen.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.

(2) Auf Verlangen müssen Psychotherapeuten ihre Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Kammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Psychotherapeutenkammer nachweisen.

(3) Das Nähere regelt die Fortbildungsordnung der OPK.“

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leipzig, den ...

Dr. Gregor Peikert  
Präsident

Stand: 14.09.2020

Vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26. November 2014 wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 32.5415.81/8

Dresden, den ...

Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26. November 2014 wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den ...

Dr. Gregor Peikert  
Präsident

## BEGRÜNDUNG

### Artikel 1 Zu Nr. 1

Die überarbeitete Regelung weicht von der Regelung in der Musterberufsordnung (MBO) ab. Sie entspricht dem Antrag zur Änderung der MBO, der von der Mehrheit der Bundesdelegierten der OPK zum 33. Deutschen Psychotherapeutentag am 17.11.2018 eingebracht wurde.

Mit der überarbeiteten Regelung soll Psychotherapeuten eine psychotherapeutische Beratung und Behandlung aus der Ferne ermöglicht werden. Denn eine Fernbehandlung kann Vorteile für Patientinnen und Patienten beispielsweise mit schweren körperlichen Erkrankungen bieten, denen es nicht möglich ist, eine psychotherapeutische Praxis überhaupt oder regelmäßig aufzusuchen. Auch Patientinnen und Patienten, die beruflich bedingt eine Praxis nicht aufsuchen können, benötigen die Möglichkeit, kontinuierlich eine psychotherapeutische Behandlung zu erhalten.

Die Regelung stellt klar, dass der persönliche Kontakt unter physischer Präsenz zwischen Psychotherapeuten und Patienten noch immer der bewährteste und beste Grundsatz in der psychotherapeutischen Beratung und Behandlung darstellt. Es wird damit an dem Kerngedanken der Psychotherapie festgehalten, dass eine Psychotherapie im unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen Psychotherapeutin/Psychotherapeut und Patientin/Patient erfolgt und auch im digitalen Zeitalter im Vordergrund steht.

Digitale Techniken können diese bewährte psychotherapeutische Behandlung unterstützen und ergänzen. Psychotherapeuten haben hier aber stets die Besonderheiten des jeweiligen Kommunikationsmediums zu beachten. Unter Kommunikationsmedien fallen alle Kommunikationsmittel, die eingesetzt werden, ohne dass eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Psychotherapeutin/Psychotherapeut und Patientin/Patient gegeben ist (z.B. Kommunikation über Video, E-Mail, Telefon, Brief). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind daneben immer zu beachten.

Im Einzelfall erlaubt die Neuregelung eine ausschließliche Beratung oder Behandlung aus der Ferne. Die ausdrücklich genannten Anforderungen an die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sollen verdeutlichen, dass diesen dabei eine besondere Bedeutung zukommt und von Psychotherapeuten immer zu gewährleisten sind. Die Entscheidung, inwieweit eine ausschließlich aus der Ferne über Kommunikationsmedien möglich ist, treffen Psychotherapeuten durch Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Hierfür bedarf es wie in jedem anderen Fall der gewissenhaften Berufsausübung, d.h. der notwendigen fachlichen Qualifikation und der Beachtung des anerkannten Standes der psychotherapeutischen Erkenntnisse. Psychotherapeuten haben im Rahmen der Pflicht zur Aufklärung nach § 8 Berufsordnung Patienten über die Besonderheiten einer Beratung und Behandlung ausschließlich über Kommunikationsmedien zu informieren.

Über die Regelung zu Modellprojekten soll die Forschung zur ausschließlichen Fernbehandlung ermöglicht werden. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die an solchen Modellprojekten teilnehmen wollen, brauchen hierzu die Genehmigung durch die Kammer.

Im Übrigen bleiben alle gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Berufsausübung, wie z.B. zur Datensicherheit (§ 10) oder Niederlassung (§ 20 BO), unberührt.

## Zu Nr. 2

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die MBO. Diese Änderung dient der Anpassung an die Neuregelung des § 203 StGB (Artikel 1, Nr. 2 Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen).

- a.) Die Änderung von Satz 1 in Absatz 2 berücksichtigt den in § 203 Absatz 3 Satz 2 StGB neu geregelten Ausnahmetatbestand. Danach ist ein Offenbaren fremder Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der Berufsgeheimnisträger mitwirken, ausnahmsweise zulässig, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist. Damit sind Berufsgeheimnisträger nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift des § 203 Absatz 3 Satz 2 StGB zur Offenbarung befugt.
- b.) Die Änderung von Satz 1 in Absatz 5 greift die Begrifflichkeiten der Neuregelung des § 203 StGB auf und erweitert den Personenkreis, der zur Verschwiegenheit zu verpflichtet ist. Damit trägt die Änderung dem Umstand Rechnung, dass Berufsgeheimnisträger gemäß der Neuregelung des § 203 StGB nicht nur im Falle des Zugänglichmachens von Geheimnissen gegenüber ihren berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und den zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen straflos bleiben, sondern auch bei Offenbarung von Geheimnissen gegenüber sonstigen Personen, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit diese für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Person erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist, dass diese vorab zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
- c.) Der Verweis in § 8 Absatz 6 auf § 3 Absatz 6 BGS „alt“ diente der näheren Erläuterung der Angabe „in anonymisierter Form“. Mit Art. 1 Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU vom 30.06.2017 wurde das Bundesdatenschutzgesetz neu gefasst und dieses durch Art. 12 des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU geändert. Die Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 6 BDSG „alt“ zum Begriff „Anonymisieren“ wurde in das „neue“ BDSG nicht aufgenommen. Insofern ist der Verweis auf § 3 Absatz 6 BDSG „alt“ bzw. überhaupt auf das BDSG obsolet.

## Zu Nr. 3

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die MBO. Die Änderung dient der Anpassung an die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), die infolge der Neuregelung des § 203 StGB Relevanz entfalten.

Die Aufnahme eines weiteren Satzes 2 in Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Berufsgeheimnisträger dafür Sorge zu tragen haben, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG und der EU-DSGVO eingehalten werden. Für den Fall der Datenverarbeitung durch Dritte (sog. Auftragsverarbeitung) dürfen nur Personen zur Verarbeitung eingesetzt werden, die – soweit sie nicht bereits einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen – zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind (§ 28 Absatz 3 b) DSGVO). Auch dem verantwortlichen Psychotherapeuten unterstellte Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten (§ 32 Absatz 4 EU-DSGVO).

#### Zu Nr. 4

Die ambulante psychotherapeutische Versorgung für gesetzlich Versicherte wurde zum 1. April 2017 reformiert, um u.a. Wartezeiten auf einen Therapieplatz zu verkürzen, Hilfesuchenden eine schnelle erste Auskunft zur Behandlungsbedürftigkeit sowie im Bedarfsfall zeitnahe Hilfestellungen zu ermöglichen. Die Neuregelungen in der Psychotherapie-Richtlinie gelten ausschließlich für Psychotherapeuten die berechtigt sind, mit den gesetzlichen Krankenkassen abzurechnen (Vertragspsychotherapeuten).

So wurden neue Behandlungsmöglichkeiten, wie z.B. die Psychotherapeutische Sprechstunde oder die Akutbehandlung eingeführt. Folglich änderte sich auch die bisherige Bedeutung des Begriffes der probatorischen Sitzungen.

Daher wurde auch die Änderung der Berufsordnung in § 12 Absatz 4 erforderlich. Es wurde nunmehr davon Abstand genommen, Termini aus der vertragstherapeutischen Behandlung zu verwenden. Denn die Berufsordnung gilt für alle PP und KJP gleichermaßen unabhängig von einer Abrechnungsbefugnis gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung. Mit der neuen Formulierung wird der bisherige Sinn und Zweck der Regelung nicht geändert. Psychotherapeuten wird weiterhin gestattet, erste Patientenkontakte mit dem einwilligungsunfähigen Minderjährigen zum Zwecke der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen notwendig sind, sowie der Aufklärung auch dann wahrzunehmen, wenn er nur durch einen Sorgeberechtigten veranlasst wurde.

#### Zu Nr. 5

Fortbildung ist ein notwendiger, qualitätssichernder Teil der Berufsausübung. Wie die vertragsärztliche Fortbildungspflicht dient auch die berufsrechtliche Fortbildungspflicht dem Schutz der Patienten sowie der Gewährleistung der Sicherheit und dem Niveau der Versorgung. Mit der Änderung der Formulierung soll bereits in der Berufsordnung für die Mitgliedschaft sichtbar sein, dass und für wen eine Fortbildungspflicht besteht und dass der Nachweis der Erfüllung dieser Pflicht gegenüber der OPK mittels eines Fortbildungszertifikats einer Psychotherapeutenkammer zu führen ist.